

Event Broadcast Services

1 Gegenstand und Geltungsbereich

1.1 Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Event Broadcast Services (AGB EBS) sind die näher in der jeweils aktuellen Leistungsbeschreibung definierten Dienstleistungen (Services) im Bereich Event Broadcast Services von MEDIA BROADCAST GmbH und der mit ihr verbundenen Unternehmen (nachfolgend jeweils „MB“ genannt). Die Einzelheiten des Gegenstandes des jeweiligen Vertrages ergeben sich aus Ziffer 2 und 3 dieser AGB EBS sowie aus den in den Leistungsbeschreibungen und Preislisten getroffenen Regelungen.

1.2 Diese AGB EBS sowie die im Vertrag mit dem Kunden niedergelegten Regelungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden haben keine Geltung, und zwar auch dann nicht, wenn MB in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Dienstleistung ohne Widerspruch gegen die Bedingungen des Kunden bewirkt.

1.3 Die AGB EBS gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung auch für alle zukünftigen Verträge zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf diese bedarf, es sei denn, die Vertragsparteien verständigen sich auf eine andere Regelung. Dies gilt auch dann, wenn diese Bedingungen dem Kunden erst nach dem ersten Vertragsschluss zwischen den Vertragsparteien zu Kenntnis gelangt sein sollten.

1.4 Änderungen dieser AGB EBS wird MB dem Kunden spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform mitteilen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen MB in Textform angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung weist MB den Kunden in ihrer Mitteilung über die Änderung dieser AGB EBS besonders hin.

2 Vertragsschluss Geltung dieser AGB

2.1 Alle Angebote von MB sind unverbindlich, sofern sie nicht von MB schriftlich als verbindlich bezeichnet oder bestätigt worden sind.

2.2 Bei Anfragen des Kunden in Schrift- oder Textform (Post, E-Mail, Fax) erhält der Kunde umgehend eine Eingangsbestätigung. Diese stellt keine Auftragsbestätigung dar.

2.3 Nach positiv erfolgter Ressourcenprüfung erhält der Kunde im Falle der Realisierbarkeit seiner Anfrage auf diese schnellstmöglich entweder ein unverbindliches Angebot, in dem MB das Ergebnis der Kommunikation der Parteien und die angefragten einzelnen Leistungen zusammenfasst oder direkt eine Auftragsbestätigung (Vertragsannahme) mit Auflistung aller entsprechenden Daten (Produktbuchung, Datum, Überlassungszeit, Ansprechpartner, usw.). Sollte die Realisierung der Kundenanfrage nicht mit der angefragten Leistung möglich sein, wird der Kunde hierüber informiert. MB erarbeitet wenn möglich eine entsprechende Alternativlösung und unterbreitet diese dem Kunden oder weist ihn unverzüglich darauf hin, wenn eine Alternativlösung nicht angeboten werden kann. Wird dem Kunden eine Alternativlösung vorgelegt, so ist der Kunde verpflichtet, dieser Lösung schriftlich (E-Mail, Fax, Post) zuzustimmen, womit der Kunde MB ein Angebot zum Vertragsschluss unterbreitet. Unmittelbar nach Erhalt seiner Zustimmung geht dem Kunden eine Auftragsbestätigung durch MB (Vertragsannahme) zu.

2.4 Alle Angebote von MB sind unverbindlich, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. „Unverbindlich“ hat den Bedeutungsinhalt, dass MB hiermit den Kunden lediglich auffordert, ein Vertragsangebot an MB abzugeben. Eine Bindung an das Angebot schließt MB hiermit aus. Die Auftragsbestätigung stellt

stets die vertragsschließende Willenserklärung durch MB dar. Sofern der Kunde nach der Auftragsbestätigung noch zusätzliche, weitere Leistungen bei MB anfragt, handelt es sich hierbei um ein neues Angebot des Kunden, das wiederum einer Annahme durch MB in Form einer erneuten Auftragsbestätigung bedarf, wodurch die vorangegangene Auftragsbestätigung ersetzt wird.

2.5 Vorbehaltlich einer gesonderten Regelung kommt der Vertrag mit Zugang der Auftragsbestätigung, spätestens mit Zugang der Bereitstellung der Leistungen durch MB zustande.

2.6 In den Verträgen genannte Liefer- und Leistungstermine oder -fristen sind nur dann verbindlich, wenn diese von MB schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind.

2.7 Verträge der mit MB verbundenen Unternehmen erfolgen in deren eigenen Namen und auf deren eigene Rechnung.

2.8 Vertragsbestandteile sind in der nachstehenden Rangfolge:

1. der Vertrag mit dem Kunden auf Grundlage der jeweils aktuellen AGB EBS,
2. die - soweit vorliegend - mit dem Kunden abgestimmte Leistungsbeschreibung
3. die – soweit vorliegend - mit dem Kunden abgestimmte technische Spezifikation,
4. die vertragswesentlichen Bestandteile des Angebots von MB (z.B. Preis, Menge).

3 Leistungsumfang; Definitionen

3.1 MB erbringt für den Kunden im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten vorübergehend Leitungen bzw. Richtfunkverbindungen („Event Broadcast Links“), SNG-Fahrzeuge und technische Einrichtungen, wie z. B. kurzzeitig Transponderkapazitäten („SNG/Raumsegment“), gemäß den in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Schnittstellenbeschreibungen. Grundlage der Leistungen sind die anerkannten Regeln der Technik.

Die Einzelheiten des Leistungsumfanges ergeben sich aus den in der Leistungsbeschreibung und den Preislisten getroffenen Regelungen, aus denen sich der modulare Aufbau der Dienstleistungen (Services) von MB ergibt, so dass der Kunde individuell einzelne Leistungen auswählen und zusammenstellen kann. Insofern kann der Kunde einzelne Elemente der Hauptleistungen (wie Übertragungsleistungen auf Kurzzeitbasis, leitungsgebundene bzw. satellitengestützte Übertragungsleistungen von Video-, Audio-, Daten-Signalen, Schaltung von Leitungen, Anschlüsse etc.) und Nebenleistungen (wie Unterstützungsleistungen durch Personal, Störungsbehebung, SNG-Fahrzeuge (Satellite News Gathering), mobile und stationäre Sende- und Empfangserdfunkstellen etc.) modular zusammenstellen.

3.2 Einsatz von Subunternehmen:

MB ist berechtigt, die Leistungen durch Unterbeauftragung an Dritte zu erbringen (Subunternehmer). MB haftet für die Leistungserbringung von Subunternehmern wie für eigenes Handeln.

4 Bereitstellung und Gefahrübergang

4.1 Soweit bei der Erbringung von Leistungen Bereitstellungen erfolgen, geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald MB die bereitzustellende Leistung an die Transportperson übergeben hat.

4.2 Der Kunde wird unverzüglich nach Lieferung die äußerliche Beschaffenheit der Lieferung und die Leistung untersuchen, etwaige (Transport-) Schäden gegenüber der Transportperson beanstanden, die Beweise dafür sichern sowie MB und den Absender fernmündlich und

schriftlich unverzüglich unterrichten.

5 Formerfordernis bei Garantien

Angaben in Prospekten und sonstigen Unterlagen, wie insbesondere Angaben in der Leistungsbeschreibung zu dem jeweiligen Auftrag, dienen nur der Beschreibung und stellen keine Garantie oder zugesicherte Eigenschaften dar. Garantien bedürfen einer ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung von MB. Das Schriftformerfordernis gemäß Ziffer 19 gilt für die Vereinbarung einer Garantie entsprechend.

6 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

6.1 Der Kunde zahlt die vereinbarte Vergütung (s. Ziff. 8 dieser AGB Event Broadcast Services).

6.2 Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass alle erforderlichen Beistellungs- und Mitwirkungspflichten rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und kostenlos für MB erbracht werden. Einzelheiten zu den notwendigen Beistellungs- und Mitwirkungspflichten ergeben sich insbesondere aus der Leistungsbeschreibung. Der Kunde ist verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, dass kein Missbrauch der von MB bereitgestellten Leistungen durch Dritte erfolgt.

6.3 Erbringt der Kunde eine erforderliche Beistellungs- oder Mitwirkungsleistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind die hieraus entstandenen Folgen (z.B. Verzögerungen, Mehraufwand) vom Kunden zu tragen.

7 Nutzung durch Dritte

Der Kunde hat auch die Preise im Sinne von Ziffer 8 dieser AGB Event Broadcast Services zu zahlen, die durch eine befugte oder unbefugte Nutzung der Leitungen und technischen Einrichtungen, d.h. der nach dem mit dem Kunden geschlossenen Vertrag nebst der Leistungsbeschreibung von MB erbrachten Leistungen, durch Dritte entstanden sind. Der Kunde hat die Preise für die Nutzung durch Dritte nicht zu zahlen, wenn und soweit er nachweist, dass er alle zumutbaren Maßnahmen zur Verhinderung einer Nutzung durch Dritte ergriffen und er diese Nutzung durch Dritte nicht zu vertreten hat.

8 Preise, Vergütung, Fälligkeit, Aufrechnungsverbot, Zurückbehaltungsrecht

8.1 Die Einzelheiten der Regelungen zu Preisen, Vergütung, Reise- und Nebenkosten ergeben sich aus den Preislisten.

8.2 Preisangaben (incl. Reise- und Nebenkosten) sind grundsätzlich Nettopreise.

8.3 Alle Forderungen von MB sind mit Rechnungsstellung fällig und ohne Abzüge innerhalb von vierzehn Tagen auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen. Bei Zahlungsverzug ist MB berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu erheben.

8.4 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

8.5 Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit im Zusammenhang mit oder aus dem konkreten Einzelauftrag seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Im Übrigen stehen dem Kunden keine Zurückbehaltungsrechte zu.

9 Beanstandungen gegen die Höhe der nutzungsabhängigen Preise

Beanstandungen gegen die Höhe der nutzungsabhängigen Preise der MB sind umgehend nach Zugang der Rechnung an MB zu richten. Beanstandungen müssen innerhalb von acht Wochen ab Rechnungszugang bei MB schriftlich eingegangen sein. Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung; MB wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Beanstandungen nach Fristablauf bleiben unberührt. Davon ausgenommen sind Beanstandungen gegen die Höhe der nutzungsabhängigen Preise.

10 Stornogebühren

10.1 Stornierungsweise

Der Kunde kann eine durch Auftragsbestätigung von MB bestätigte Bereitstellung von Leitungen Anschlüssen und technischen Einrichtungen zur Erbringung von Leistungen jederzeit durch eine entsprechende Mitteilung an das Order Management von MB via E-Mail (booking@media-broadcast.com) stornieren. Die nationale Booking-Hotline lautet: 0800 33 24 200. Die internationale Booking-Hotline lautet: +49 221 7101 6565. Die Stornierung bedarf zu ihrer Wirksamkeit einer Bestätigung durch MB in Textform (§ 126b BGB). Im Falle der wirksamen Stornierung wird MB ab sofort von der Pflicht zur Leistungserbringung gegenüber dem Kunden frei.

10.2 Stornierungsentgelte

10.2.1 Stornierungsregelungen SNG

Bei einer Stornierung ist der Kunde verpflichtet, an MB folgende Zahlungen zu leisten:

- Stornierung bei Zugang der Mitteilung bis max. 7 (sieben) Wochentage vor dem Beginn des gebuchten Leistungszeitraums:
unentgeltlich
- Stornierung bis max. 72 (zweiundsiebzig) Stunden vor Beginn des gebuchten Leistungszeitraums:
10% des Gesamt-Preises der bestellten Leistungen im Sinne von Ziffer 8 für den jeweils gebuchten Leistungszeitraum
- Stornierung weniger als 72 (zweiundsiebzig) Stunden bis 24 (vierundzwanzig) Stunden vor Beginn des gebuchten Leistungszeitraums:
50% des Gesamt-Preises der bestellten Leistungen im Sinne von Ziffer 8 für den jeweils gebuchten Leistungszeitraum
- Stornierung weniger als 24 (vierundzwanzig) Stunden vor Beginn des gebuchten Leistungszeitraums:
100% des Gesamt-Preises der bestellten Leistungen im Sinne von Ziffer 8 für den jeweils gebuchten Leistungszeitraum

10.2.2 Stornierungsregelungen Transponder:

Bei einer Stornierung ist der Kunde verpflichtet, an MB folgende Zahlungen zu leisten:

- Ab Buchung vor Beginn des gebuchten Leistungszeitraums:
20% des Gesamt-Preises der bestellten Leistungen im Sinne von Ziffer 8 für den jeweils gebuchten Leistungszeitraum
- Stornierung weniger als 72 (zweiundsiebzig) Stunden bis 24 (vierundzwanzig) Stunden vor Beginn des gebuchten Leistungszeitraums:
50% des Gesamt-Preises der bestellten Leistungen im Sinne von Ziffer 8 für den jeweils gebuchten Leistungszeitraum
- Stornierung weniger als 24 (vierundzwanzig) Stunden vor Beginn des gebuchten Leistungszeitraums:
100% des Gesamt-Preises der bestellten Leistungen im Sinne von Ziffer 8 für den jeweils gebuchten Leistungszeitraum

10.2.3 Stornierungsregelungen Broadcast Links:

Bei einer Stornierung ist der Kunde verpflichtet, an MB folgende Zahlungen zu leisten:

- Ab Buchung vor Beginn des gebuchten Leistungszeitraums:
75% des Gesamt-Preises der bestellten Leistungen im Sinne von Ziffer 8 für den jeweils gebuchten Leistungszeitraum
- Stornierung weniger als 72 (zweiundsiebzig) Stunden bis 24 (vierundzwanzig) Stunden vor Beginn des gebuchten Leistungszeitraums:
90% des Gesamt-Preises der bestellten Leistungen im Sinne von Ziffer 8 für den jeweils gebuchten Leistungszeitraum
- Stornierung weniger als 24 (vierundzwanzig) Stunden vor Beginn des gebuchten Leistungszeitraums:
100% des Gesamt-Preises der bestellten Leistungen im Sinne von Ziffer 8 für den jeweils gebuchten Leistungszeitraum

10.3 Stornierungsentgelte bei zusätzlichen Leistungen (Sonderaufwendungen)

Im Falle der Stornierung hat der Kunde MB alle bereits angefallenen und noch im Zusammenhang mit der Stornierung entstehenden Sonderaufwendungen, wie z. B. Bereitstellungskosten für zusätzliche Leistungen, die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten und/oder für den infolge der Zurückziehung notwendigen Abbau bereits installierter Telekommunikationseinrichtungen, zu ersetzen.

11 Entstörung

MB leitet täglich von 0.00 bis 24.00 Uhr nach Bekanntwerden einer Störung deren Beseitigung ein und wird im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten die Störungen beseitigen. Störungen bezüglich Transponderbuchungen bzw. leitungsgebundener Übertragungen werden 24 Stunden täglich unter der Rufnummer 0800 330 5010 sowie unter +49 221 7101 6565 (international) entgegengenommen. Nach Abgabe einer Störungsmeldung sind MB durch die Überprüfung der Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn sich nach der Prüfung herausstellt, dass keine Störung der technischen Einrichtungen der MB vorlag bzw. diese durch den Kunden oder von ihm beauftragten Dritten verursacht wurden.

12 Inhalteverantwortung und Freistellung

12.1 Der Kunde darf über die Event Broadcast Services keine Informationen mit rechtswidrigen Inhalten verbreiten und die Event Broadcast Services nicht zum Abrufen oder zur Verbreitung von Informationen mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten nutzen. Dazu zählen vor allem Informationen, die im Sinne der §§ 130, 130a und 131 StGB der Volksverhetzung dienen, zu Straftaten anleiten oder Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, sexuell anstößig sind, im Sinne des § 184 StGB pornografisch sind, geeignet sind, Kinder oder Jugendliche schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen oder das Ansehen von MB oder deren Erfüllungsgehilfen schädigen können. Die Bestimmungen des Jugendmedienschutzes und des Jugendschutzes sind zu beachten. Der Kunde ist verpflichtet, die Einhaltung der vorstehenden Verpflichtungen jederzeit zu überwachen.

12.2 Etwaige im Rahmen von Event Broadcast Services in irgendeiner Weise verbreitete Inhalte werden durch MB nicht überprüft. Der Kunde ist für die eingestellten, abgerufenen oder in irgendeiner Weise von ihm verbreiteten Inhalte gegenüber MB oder Dritten selbst verantwortlich.

12.3 MB und ihre Erfüllungsgehilfen sind berechtigt, alle ihr angemessen und insbesondere zur Abwendung von erheblichen Schäden erforderlich erscheinenden Maßnahmen auf Kosten des Kunden zu treffen, um eine den rechtlichen Anforderungen entsprechende Übertragung sicherzustellen, wenn

- ein Verstoß des Kunden gegen Ziffer 12.1 vorliegt,
- andere Umstände auftreten, die die Dienste, Leistungen bzw. Leitungen, Anschlüsse und technischen Einrichtungen von MB oder ihrer Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen oder missbrauchen oder deren Verfügbarkeit gefährden
- MB oder ihre Erfüllungsgehilfen sich aufgrund der Nutzung der Leitungen, Anschlüsse und technische Einrichtungen straf-, verwaltungs- oder zivilrechtlichen Verfahren ausgesetzt sehen, die wirtschaftliche oder rechtliche Nachteile für MB oder ihre Erfüllungsgehilfen nach sich ziehen können.

Dies schließt das Recht ein, die Nutzung der Leitungen, Anschlüsse und technischen Einrichtungen durch den Kunden im Falle eines Verstoßes des Kunden gegen diese AGB-Bestimmungen gegebenenfalls einzuschränken oder einzustellen. Der Kunde bleibt in diesen Fällen verpflichtet, die vereinbarten Preise zu bezahlen. Die vorstehende Haftung des Kunden umfasst auch eine Freistellung von MB gegenüber allen Forderungen Dritter, die auf einer Verbreitung von Inhalten beruhen, die im Land des Empfängers dieser Inhalte gegen geltendes Recht verstoßen, insbesondere einen oder mehrere Straftatbestände erfüllen.

12.4 MB ist dazu berechtigt, die Leistungserbringung zu unterbrechen, falls MB durch einen Verwaltungsakt oder durch die Entscheidung eines Gerichts, insbesondere aufgrund einer einstweiligen Verfügung dazu aufgefordert wird. MB wird sich mit den ihr zur Verfügung stehenden rechtlichen Mitteln gegen die staatliche Maßnahme verteidigen und den Kunden unverzüglich nach Eingang der Aufforderung über den Inhalt der Aufforderung sowie die staatliche Stelle informieren, sofern MB dadurch keine Rechtsvorschriften verletzt und MB dies zumutbar ist. MB ist dies insbesondere dann nicht zumutbar, wenn MB durch eine solche Information Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse weitergeben würde. Der Kunde wird, soweit rechtlich zulässig und für MB zumutbar, das entsprechende Verfahren von MEDIA BROADCAST übernehmen und im eigenen Namen und auf eigene Rechnung fortführen. MB wird den Kunden hierbei im erforderlichen Umfang unterstützen. Der Kunde bleibt in diesen Fällen verpflichtet, die vereinbarten Preise zu bezahlen.

13. Transponder- bzw. Satellitenausfall / Neuaustrichtung

13.1 Bei einem Transponder- oder Satellitenausfall ist MB berechtigt, dem Kunden alternative Transponderkapazitäten auf dem gleichen oder einem anderen Satelliten anzubieten.

13.2 MB ist berechtigt, die für die Nutzung der Transponderkapazitäten vorgesehenen Satelliten abzuändern oder dem Kunden Transponderkapazitäten auf einem anderen Satelliten auf der gleichen oder einer anderen Umlaufbahn („orbital position“) als der des ursprünglich vorgesehenen Satelliten anzubieten („Relocation“).

14 Haftung

14.1 MB haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von MB, beruhen.

14.2 Soweit MB die leicht fahrlässige Verletzung einer vertragswesentlichen Hauptpflicht angelastet wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen kann, ist die Schadensersatzhaftung von MB auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

14.3 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt. Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen. Insbesondere ist die Haftung für etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen, die darauf beruhen, dass die technischen und/oder örtlichen Gegebenheiten beim Kunden und/oder bei Dritten, auf die MB keinen Einfluss hat, der Leistungserbringung durch MB entgegenstehen, wie etwa z.B. im Falle einer Inkompatibilität von Schnittstellen etc.

15 Freistellung

15.1 Der Kunde hält MB schad- und klaglos hinsichtlich des Schadens, der MB aufgrund oder in Folge der Ereignisse nach Ziffer 12.3 und Ziffer 12.4 entsteht, insbesondere bzgl. etwaiger Geldbußen sowie Kosten, die MB durch die Rechtsverteidigung entstehen bzw. entstanden sind. Dies gilt nicht, wenn die Tatsache für die Aufforderung nicht im Verantwortungsbereich des Kunden liegt.

15.2 Der Kunde wird MB und deren Erfüllungsgehilfen gegen alle Forderungen, die von Dritten geltend gemacht werden und die auf der rechtswidrigen Verwendung der Event Broadcast Services durch den Kunden beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen, insbesondere durch Zurverfügungstellung sämtlicher zur Rechtsverteidigung durch MB relevanter Informationen und Unterlagen, verteidigen. Der Kunde wird MB zudem von jeglichen Schäden vollumfänglich freistellen, die sich aus einer solchen Forderung ergeben sowie alle zur angemessenen Rechtsverteidigung von MB und deren Erfüllungsgehilfen

entstandenen Kosten und Aufwendungen auf erstes Anfordern tragen. Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Kunde nachweist, dass er die rechtswidrige Verwendung nicht zu vertreten hat.

16 Geheimhaltung

- 16.1 Die Parteien vereinbaren Stillschweigen bezüglich des Inhaltes dieser AGB und der Vertragsbestandteile gemäß Ziffer 2.8 dieser AGB EBS, insbesondere hinsichtlich der vereinbarten Konditionen. Dies gilt auch für den Zeitraum von drei Jahren nach Beendigung des Vertrages.
- 16.2 Die Parteien sind einander verpflichtet, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über als vertraulich bezeichnete Informationen („geheime Informationen“), die im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekannt werden bzw. die die Parteien miteinander austauschen und einander zugänglich machen, Stillschweigen zu bewahren. Unter geheimen Informationen verstehen die Parteien insbesondere z. B. auch Know-how, geschäftliche Beziehungen, Geschäftsstrategien, Businesspläne, Finanzplanung, Personalangelegenheiten. Als geheime Informationen gelten solche Informationen nicht, die zum Zeitpunkt der Weitergabe öffentlich bekannt sind oder später öffentlich bekannt werden und dieser Umstand nicht auf ein Fehlverhalten der betreffenden Partei zurückzuführen ist, oder die zur Kenntnis eines Dritten auf anderen Wegen als durch die andere Vertragspartei oder mit dieser verbundene Unternehmen gelangt ist, ohne dass hierbei durch die betreffende Partei eine gegenüber der anderen Partei unmittelbar oder mittelbar bestehende Pflicht zur Vertraulichkeit verletzt wurde.
- 16.3 Die Parteien werden geheime Informationen nur solchen Personen und nur soweit zugänglich machen, wie dies im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen ihnen erforderlich ist. Die Weitergabe von geheimen Informationen an nicht mit der Durchführung des Auftrages beschäftigte Dritte darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei erfolgen. Keine Dritten sind verbundene Unternehmen der Parteien i.S.d. §§ 15 ff AktG. Die Parteien werden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und eingesetzten Dritten auferlegen.

17 Höhere Gewalt

- 17.1 Soweit eine der Parteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß. Die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit MB auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist, und sich diese aufgrund höherer Gewalt verzögert.
- 17.2 Im Falle höherer Gewalt ist die Haftung von MB ausgeschlossen. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und

Einfluss der Parteien unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Parteien unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten.

- 17.3 Jede Partei wird alles in ihren Kräften stehende unternehmen, was erforderlich und zumutbar ist, um das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern. Die von der höheren Gewalt betroffene Partei wird der anderen Partei den Beginn und das Ende des Hindernisses jeweils unverzüglich schriftlich anzeigen.

18. Schriftform

- 18.1 Diese Vereinbarung geht allen vorher getroffenen Absprachen zu ihrem Gegenstand vor, unabhängig davon, ob sich die Parteien hierauf schriftlich oder mündlich verständigt haben. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 18.2 Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst. Das vorstehende Schriftformerfordernis findet keine Anwendung bei Abreden, die nach Vertragsabschluss zwischen den Parteien mündlich getroffen werden. Auch in diesem Fall sind sich die Parteien einig, dass für den Inhalt einer mündlichen Abrede eine schriftliche Bestätigung erforderlich ist.
- 18.3 Soweit nicht in diesen AGB anders bestimmt, genügt zur Einhaltung der Schriftform auch Textform, z.B. E-Mail, Fax, im Sinne von § 126 b BGB.

19 Sonstige Bedingungen

- 19.1 Sollten Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Regelungslücke herausstellen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 19.2 Soweit es sich bei Kunde um einen Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen handelt, ist Köln ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB bzw. mit dem Einzelauftrag. MB ist gleichwohl berechtigt, Klage auch am Geschäftssitz des Kunden zu erheben. Ein etwaiger ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand ist vorrangig.
- 19.3 Vertragssprache ist deutsch.
- 19.4 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von MB auf einen Dritten übertragen.
- 19.5 Für die vertragliche Beziehung der Parteien gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.